

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Telekommunikationsgesetz 2003-TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 133/2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 wird der Punkt nach Z 5 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

„6. Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG, ABl. Nr. L 105 vom 13.4.2006 S 54.“

2. In § 92 Abs. 3 Z 2 werden die Wendung „eine natürliche Person“ durch die Wendung „jede natürliche oder juristische Person“ und das Wort „zwangsläufig“ durch das Wort „notwendiger Weise“ ersetzt.

3. in § 92 Abs. 3 werden nach der Z 2 nachstehende Z 2a bis 2d eingefügt:

„ (2a) „Telefondienst“ Sprachtelefonie, einschließlich Dienste mit Zusatznutzen gemäß Z 9 und elektronische Post gemäß Z 10;

(2b) „Benutzerkennung“ eine eindeutige Kennung, die Personen zugewiesen wird, wenn diese sich bei einem Internetanbieter oder einem Internet-Kommunikationsdienst registrieren lassen oder ein Abonnement abschließen;

(2c) „Standortkennung“ ein Standortdatum gemäß Z 6, und zwar die Kennung der Funkzelle, von der aus eine Mobilfunkverbindung hergestellt wird bzw. in der sie endet;

(2d) „erfolgloser Anrufversuch“ einen Telefonanruf, bei dem die Verbindung erfolgreich aufgebaut wurde, der aber unbeantwortet bleibt oder bei dem das Netzwerkmanagement eingegriffen hat;“

4. § 92 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. „Stammdaten“ alle personenbezogenen Daten, die für die Begründung, die Abwicklung, Änderung oder Beendigung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Benutzer und dem Anbieter oder zur Erstellung und Herausgabe von Teilnehmerverzeichnissen erforderlich sind; dies sind:

„a) Daten gemäß Z 4a lit. a; dabei bezeichnet der Begriff

aa) „Name“ Familienname und Vorname bei natürlichen Personen, Name bzw. Bezeichnung bei juristischen Personen,

bb) „Anschrift“ Wohnadresse bei natürlichen Personen, Sitz bzw. Rechnungsadresse bei juristischen Personen,

b) akademischer Grad bei natürlichen Personen,

c) Information über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses,

d) Bonität;“

5. In § 92 Abs. 4a lautet:

„4a. „Vorratsdaten“ jene Stamm-, Verkehrs- und Standortdaten, die beim Zugang eines Teilnehmers zu einem öffentlichen Kommunikationsnetz oder zum Zweck der Fakturierung dieses Vorgangs erzeugt oder verarbeitet werden, einschließlich der Daten erfolgloser Anrufversuche, soweit diese Daten anlässlich der Erbringung von Telefondiensten gespeichert oder anlässlich der Erbringung von Internetdiensten protokolliert werden; dies sind:

- a) zur Rückverfolgung und Identifizierung der Quelle einer Nachricht benötigte Daten:
 - aa) betreffend Telefonfestnetz und Mobilfunk:
 - die Rufnummer des anrufenden Anschlusses,
 - der Name und die Anschrift des Teilnehmers oder registrierten Benutzers;
 - bb) betreffend Internetzugang, Internet-E-Mail und Internet-Telefonie:
 - die zugewiesene(n) Benutzerkennung(en),
 - die Benutzerkennung und die Rufnummer, die jeder Nachricht im öffentlichen Telefonnetz zugewiesen werden,
 - der Name und die Anschrift des Teilnehmers bzw. registrierten Benutzers, dem eine Internetprotokoll- Adresse (IP-Adresse), Benutzerkennung oder Rufnummer zum Zeitpunkt der Nachricht zugewiesen war;
- b) zur Identifizierung des Adressaten einer Nachricht benötigte Daten betreffend Telefonfestnetz und Mobilfunk:
 - die angewählte(n) Nummer(n) (die Rufnummer(n) des angerufenen Anschlusses) und bei Zusatzdiensten wie Rufweiterleitung oder Rufumleitung die Nummer(n), an die der Anruf geleitet wird,
 - die Namen und Anschriften der Teilnehmer oder registrierten Benutzer;
- c) zur Bestimmung von Datum, Uhrzeit und Dauer einer Nachrichtenübermittlung benötigte Daten:
 - betreffend Telefonfestnetz und Mobilfunk: Datum und Uhrzeit des Beginns und Endes eines Kommunikationsvorgangs;
- d) zur Bestimmung der Art einer Nachrichtenübermittlung benötigte Daten:
 - betreffend Telefonfestnetz und Mobilfunk: der in Anspruch genommene Telefondienst;
- e) zur Bestimmung der Endeinrichtung oder der vorgeblichen Endeinrichtung von Benutzern benötigte Daten:
 - aa) betreffend Telefonfestnetz: die Rufnummern des anrufenden und des angerufenen Anschlusses;
 - bb) betreffend Mobilfunk:
 - die Rufnummern des anrufenden und des angerufenen Anschlusses,
 - die internationale Mobilteilnehmerkennung (IMSI) des anrufenden Anschlusses,
 - die internationale Mobilfunkgerätekennung (IMEI) des anrufenden Anschlusses,
 - die IMSI des angerufenen Anschlusses,
 - die IMEI des angerufenen Anschlusses,
 - cc) im Falle vorbezahlter anonymer Dienste: Datum und Uhrzeit der ersten Aktivierung des Dienstes und die Kennung des Standorts (Cell-ID), an dem der Dienst aktiviert wurde;
- f) zur Bestimmung des Standorts mobiler Geräte benötigte Daten:
 - die Standortkennung (Cell-ID) bei Beginn der Verbindung,
 - Daten zur geografischen Ortung von Funkzellen durch Bezugnahme auf ihre Standortkennung (Cell-ID) während des Zeitraums, in dem die Vorratsspeicherung der Kommunikationsdaten erfolgt.“

6. In § 94 Abs. 3 wird vor dem Wort „übermittelnden“ die Wendung „speichernden und zu“ eingefügt.

7. Nach § 102 wird nachstehender § 102a samt Überschrift eingefügt:

„Speicherung von Vorratsdaten

§ 102a. (1) Abweichend von den §§ 96, 99 und 102 haben Anbieter und Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze die in § 92 Abs. 3 Z 4a aufgezählten Daten, soweit diese im Zuge der Bereitstellung des Kommunikationsdienstes erzeugt oder verarbeitet werden, für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Kommunikationsvorganges zum Zweck der

Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlungen (§ 17 SPG), einschließlich der Tatbestände der §§ 107 und 107a StGB zu speichern. Diese Daten sind nach Ablauf dieser Frist, unbeschadet des § 99 Abs. 2, unverzüglich zu löschen.

(2) Die Daten sind so zu speichern, dass sie und alle sonstigen damit zusammenhängenden erforderlichen Informationen unverzüglich an die für die Durchführung einer Überwachung einer Telekommunikation zuständigen Behörden auf Grund einer gerichtlichen Anordnung oder Bewilligung weitergeleitet werden können.

(3) Die Daten gemäß Abs. 1 sind von der gleichen Qualität und unterliegen der gleichen Sicherheit und dem gleichen Schutz wie die im Netz vorhandenen Daten. Die Daten gemäß Abs. 1 sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gegen zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, zufälligen Verlust sowie zufällige Änderung, unberechtigte oder unrechtmäßige Speicherung, Verarbeitung, Zugänglichmachung und Verbreitung zu schützen. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Zugang zu den Daten ausschließlich besonders ermächtigten Personen vorbehalten ist.

(4) Die Anbieter und Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze gewährleisten, dass jede Anfrage und jede Übermittlung von Daten nach dieser Bestimmung protokolliert wird. Diese Protokollierung umfasst folgende Angaben:

1. die übermittelten Datenarten,
2. das Datum und den genauen Zeitpunkt der Übermittlung,
3. eine Referenz zu der gerichtlichen Anordnung gemäß § 149b StPO, die der Übermittlung der Daten zugrunde liegt.

Die Anbieter und Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze teilen die Protokolldaten der für die Datenschutzkontrolle gemäß § 114 zuständigen Datenschutzkommission auf Ersuchen unverzüglich mit. Protokolldaten dürfen ausschließlich für die Zwecke der Kontrolle des Datenschutzes durch die Datenschutzkommission und zur Gewährleistung der Datensicherheit verwendet werden.“

8. Nach § 102a wird nachstehender § 102b samt Überschrift eingefügt:

„Auskunftspflichten

§ 102b. Anbieter und Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze sind verpflichtet, dem Bundesminister für Justiz auf schriftliches Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug von § 102a und der jährlichen Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission notwendig sind. Dies sind insbesondere Auskünfte darüber

1. in welchen Fällen im Einklang mit den Bestimmungen der StPO Daten an die zuständigen Behörden weitergegeben worden sind;
2. wie viel Zeit zwischen dem Zeitpunkt der Vorratsspeicherung der Daten und dem Zeitpunkt, zu dem sie von den zuständigen Behörden nach den Bestimmungen der StPO angefordert wurden, vergangen ist;
3. in welchen Fällen die Anfragen nach Daten ergebnislos geblieben sind.“

9. In § 103 Abs. 4 wird nach der Wendung „der einen Teilnehmer betreffenden Daten“ die Wendung „insbesondere der Stammdaten (§ 92 Abs. 3 Z 3)“ eingefügt.

10. In § 109 Abs. 3 wird nach Z 17 folgende Z 17a eingefügt:

„17a. entgegen § 102a Daten nicht speichert;“

11. In § 109 Abs. 3 wird nach Z 17a folgende Z 17b eingefügt:

„17b. entgegen § 102b nicht die notwendigen Auskünfte erteilt;“

12. Nach § 114 wird nachstehender § 114a samt Überschrift eingefügt:

„Kontrolle durch die Datenschutzkommission

§ 114a. Die Datenschutzkommission kontrolliert die Vollziehung von § 102a nach Maßgabe des § 1 Abs. 5 letzter Satz DSGVO 2000.“

13. Der bisherige § 137 wird als Abs. 1 bezeichnet und folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) §§ 1, 92, 102a, 102b, 103, 109 und 114 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2007 treten mit 1. September 2007 in Kraft.“